

RS OGH 2008/2/19 14Os2/08p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.2008

Norm

StGB §77

Rechtssatz

Für die Verwirklichung des Tatbestands der Tötung auf Verlangen ist neben einem - über das aus einer Augenblicksstimmung entspringende bloße Einverständnis des Opfers hinausgehenden - ernsthaften Verlangen des Opfers das Vorliegen eines sowohl die Tötung als auch das ernstliche und eindringliche Verlangen und den Sterbewillen des Opfers umfassenden Vorsatzes des Täters Voraussetzung.

Entscheidungstexte

- 14 Os 2/08p
Entscheidungstext OGH 19.02.2008 14 Os 2/08p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123141

Dokumentnummer

JJR_20080219_OGH0002_0140OS00002_08P0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at